

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Öffnungstage für den Verkauf bestimmter Waren in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oberhavel vom 12.10.2018

Auf Grundlage des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Landrat des Landkreises Oberhavel als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss Nr. 5/0286 des Kreistages des Landkreises Oberhavel vom 10.10.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

In den in der Anlage zu § 1 der Ladenschluss-Ausnahmereverordnung vom 9. Mai 2005 (GVBl. II S. 238) in der zurzeit gültigen Fassung einzeln aufgeführten Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten dürfen Verkaufsstellen jährlich vom zweiten Sonntag im März bis zum 31. Oktober an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11 Uhr bis 19 Uhr geöffnet sein. Neben Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 2

§ 1 gilt nicht am Ostermontag und Pfingstmontag (vgl. § 4 Abs. 4 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz).

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Oranienburg, den 12.10.2018

Ludger Weskamp
Landrat